

STATUTEN

Gewerbeverein Neckertal und Umgebung



I. Name und Zweck

Art. 1

Der Gewerbeverein Neckertal und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des Gewerbes von Produktion, Handel, Dienstleistung und der sogenannten freien Berufe in den Gemeinden Neckertal, Hemberg, Schönengrund und Oberhelfenschwil zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen. Der Verein setzt sich für eine angemessene Vertretung in den Behörden ein. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie den Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

II. Organe

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

Art. 4

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a. wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b. auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 5

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
5. Mutationen
6. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
7. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
8. Budget
9. Wahlen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen

12. Tätigkeitsprogramm
13. Revision der Statuten
14. Allgemeine Umfrage
15. Auflösung und Liquidation

Art. 6

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Art. 9

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier, Aktuar oder Sekretariat. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Art. 10

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt CHF 1'000 pro Angelegenheit und maximal CHF 3'000 pro Vereinsjahr.

Art. 11

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige oder Arbeitsgruppen beziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Art. 13

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben. Der Vorstand wird für seine Tätigkeit entschädigt.

III. Finanzen

Art. 14

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins werden ausschliesslich zur Förderung der Vereinszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Revisionsstelle rechtzeitig vorzulegen.

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. weiteren Erträgen (Vermögen etc.)
- c. sonstigen Zuwendungen

IV. Mitgliedschaft

Art. 17

Der Gewerbeverein Neckertal und Umgebung besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Freimitgliedern

Art. 18

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe betreiben.

Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in den Gemeinden Neckertal, Hemberg, Schönengrund und Oberhelfenschwil wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnortes selbständig ein Gewerbe betreiben.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Unternehmen erwerben, welche ihren Firmensitz nicht in den Gemeinden Neckertal, Hemberg, Schönengrund und Oberhelfenschwil haben, jedoch zu einem grossen Teil in diesen Gemeinden tätig oder auf andere Art präsent sind.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 19

Mitglieder, welche die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können vom Vorstand als Freimitglieder ernannt werden, wenn sie dem Verein mehr als 20 Jahre als Aktivmitglied angehört haben.

Art. 20

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch Tod
- b. bei juristischen Personen durch Austritt oder durch Auflösung des Betrie-

bes. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 21

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Mitglieder-versammlung zu.

Art. 22

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Aenderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vermögen ist dem Kantonalen Gewerbeverband St. Gallen zugunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2011 genehmigt.

Für den Gewerbeverein Neckertal und Umgebung:

Der Präsident:
Daniel Müller

Der Aktuar:
Thomas Hablützel